DIE LINKE. Sachsen Landesvorstand

B8 - 087

Änderung der Ordnung zur Erstattung von Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom 15. Juli 2022

ıließt
llie

nachfolgende Änderung zur Erstattungsordnung von

Aufwendungen. (Änderung rot im Fließtext)

Anlagen: -

politische Botschaft: -

Maßnahmen der

Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (<u>www.dielinke-sachsen.de</u>)

weitere Maßnahmen:

Finanzen: -

Die Vorlage wurde abgestimmt mit: -

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/

Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen

Landtag/Landesparteitagsdelegierte/sächsische

Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten

Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament,

Bundestag und Landtag/sächsische Parteivorstandsmitglieder/

Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und

Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/

Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

Abstimmungsergebnis:

dafür: Einstimmig dagegen: 0 Enthaltungen: 0

F.d.R.

Dresden, 15.07.2022

Lars Kleba

Landesgeschäftsführer

f lill

Ordnung zur Erstattung von Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, DIE LINKE. Sachsen

Beschluss des Landesvorstandes vom 14. September 2007, geändert durch Beschluss des Landesvorstandes am 20. Januar 2017, geändert durch Beschluss des Landesvorstandes am 19. Juni 2020

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesrates, der Landesschiedskommission, der Landesfinanzrevisionskommission sowie der landesweiten Zusammenschlüsse und der Arbeitsgruppen des Landesvorstandes sowie für Mitglieder, die im Auftrag o. g. Gremien handeln.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen besteht für o. g. Personenkreis bei der Wahrnehmung von Einladungen zu Tagungen, Sitzungen bzw. Beratungen, bei der Durchführung von Aufgaben bzw. bei der Wahrnehmung von Verpflichtungen im Rahmen der Tätigkeit o. g. Gremien der Partei sowie bei Erfüllung sonstiger Arbeitsaufträge des Landesvorstandes.

§ 3 Erstattungsfähige Aufwendungen

- (1) Fahrtkosten:
 - Fahrtkosten entstehen immer dann, wenn das Privat-Kfz oder öffentliche Verkehrsmittel benutzt wurde.
- (2) Übernachtungskosten:
 - Für Übernachtungen im Hotel, Pension, Jugendherberge oder ähnlichen Einrichtungen werden die Kosten für Übernachtung/Frühstück erstattet.
- (3) Kinderbetreuungskosten:
 - Wenn die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des Ehrenamtes die Betreuung von Kindern notwendig macht, sollen damit verbundene Kosten erstattet werden.

§ 4 Erstattung der Kosten

Für die Erstattung der Kosten gilt grundsätzlich:

- Zur Abrechnung werden die jeweils von der Landesgeschäftsstelle erarbeiteten Formulare verwendet.
- (2) Es ist eine schriftliche Abrechnung für Kilometergeld bei Fahrten mit dem eigenen Pkw vorzulegen.
- (3) Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind die entsprechenden Fahrkarten bzw. Fahrscheine vorzulegen.
- (4) Für Abrechnung von Kinderbetreuungskosten sind die Dauer der Betreuung und der finanzielle Aufwand anzugeben.
- (5a)Die Abrechnung von Aufwendungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Ausschlussfrist für die Erstattung von Kosten in einem Kalenderjahr ist der 31. Januar des Folgejahres. Es können mehrere Aufwendungen zusammen abgerechnet werden.
- (5b)Grundsätzlich werden die anfallenden Kosten für Veranstaltungen von dem Gebietsverband /der LAG bezahlt, der/die zur betreffenden Veranstaltung einladen.
- (6) Fahrtkosten:
 - Bei Fahrten mit eigenem Pkw werden die gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Tagungsort und zurück mit 0,21 € je Kilometer 0,30 € je Kilometer erstattet. Je mit genommenen Mitfahrer bzw. mitgenommener Mitfahrerin, der / die mit demselben Auftrag handelt, werden zusätzlich 0,01 € erstattet.

Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird üblicherweise der Fahrpreis der 2. Klasse bzw. die örtlichen Fahrpreise erstatten.

(7) Übernachtungskosten:

Übernachtungen werden nach der kostengünstigsten Variante und bis zu einem Höchstbetrag von 70 € je Person und Nacht erstattet. Notwendige Übernachtungen sind nach Möglichkeit vorab mit dem/der Landesschatzmeister abzustimmen. In Ausnahmefällen können auch höhere Übernachtungskosten übernommen werden, dieses ist aber vorab mit dem/ der Landesschatzmeister*in abzustimmen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Ordnung zur Erstattung von Aufwendungen tritt ab 1. Oktober 2007 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen verlieren durch diese Vereinbarung ihre Gültigkeit.